

12 T 1/12

2.2 XIV 36/11 Amtsgericht Königs
Wusterhausen



Eingegangen

17. Jan. 2012

Rechtsanwalt
KARSTEN LÜTHKE

Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

Herrn [REDACTED] Sierra Leone

– Betroffener und Beschwerdeführer –

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Lühke,
Karl-Marx-Str. 30 in 12043 Berlin . . .
Az.: 11/22 –

an dem beteiligt ist:

Bundespolizedirektion Berlin,
Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld,
Postfach 18183 in 12521 Schönefeld

– Antragstellerin und Beschwerdegegnerin –

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Baron von der Osten-Sacken

und die Richterinnen am Landgericht Wulff und Jacobsen

am 13.01.2012 beschlossen:

Auf die Beschwerde vom 23.12.2011 wird der Beschluss des Amtsgerichts Luckenwalde vom 3.12.2011 (III AR 4/11) aufgehoben und der Antrag vom 3.12.2011 zurückgewiesen.

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

Es wird festgestellt, dass die bisher vollzogene Haft rechtswidrig war.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Karsten Lüthke, Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin gewährt.

Gründe

Die Beteiligte stellte am 3.12.2011 einen Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft. Auf den Antrag nebst Anlagen, insbesondere auf die dortige Sachverhaltsdarstellung wird verwiesen. Am 7.12.2011 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beteiligten mit, dass ein Übernahmehersuchen nach der Dublin-Verordnung in Italien gestellt worden sei, um den Asylantrag des Betroffenen zu bearbeiten (Ausländerakte, Bl. 85).

Die Staatsanwaltschaft teilte am 3.12.2011 mit, keine Einwände gegen die Zurückschiebung nach Italien zu haben (Ausländerakte, Bl. 97).

Am 3.12.2011 fand eine Anhörung vor dem Amtsgericht statt (Bl. 39 GA).

In dem Protokoll heißt es auszugsweise:

„Nichtöffentliche Sitzung des Amtsgerichts Potsdam.... Luckenwalde, 3.12.2011

...

und Herr Hinz als Vertreter der Ausländerbehörde

...

Dem Betroffenen wurde der Antrag des Ausländeramtes bekanntgegeben und erläutert...“

Das Amtsgericht hat am 3.12.2011 zur Sicherung der Zurückschiebung/Zurückweisung Sicherungshaft längstens bis zum 3.2.2012 angeordnet. Auf Bl. 41 GA wird verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 23.12.2011 (Bl. 49 GA) hat der Betroffene Beschwerde eingelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung war festzustellen und der Beschluss des Amtsgerichts Luckenwalde aufzuheben.

Es liegt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor.

Die Anordnung von Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft setzt nicht nur einen Haftgrund, sondern auch voraus, dass die Abschiebung des betroffenen Ausländers tatsächlich und mit der gebotenen Beschleunigung betrieben wird.

Die Prüfung, ob die Abschiebung tatsächlich und mit der gebotenen Beschleunigung betrieben wird, ist erforderlich, weil nur dann ein Bedürfnis zur Sicherung der Abschiebung durch Haft bestehen kann.

Der Abschiebungshaftrichter hat von Anfang an darüber zu wachen, dass die beteiligten Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten. Die Behörden sind dazu verpflichtet, alles zu tun, um Abschiebungshaft zu vermeiden bzw. so kurz wie möglich zu halten. Dies folgt bereits aus dem aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen (vgl. dazu BVerfG NStZ 1994, 93, 1995, 195; vgl. dazu auch BayObIGZ 1994, 155).

Das Beschleunigungsgebot gilt auch für Freiheitsentziehungen nach dem Ausländergesetz und ist von allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere aber von der Ausländerbehörde zu beachten. Die Ausländerbehörde muss spätestens dann, wenn vorhersehbar ist, dass die Abschiebung notwendig ist und zu deren Durchsetzung Abschiebungshaft erforderlich sein könnte, ohne Aufschub und beschleunigt alle notwendigen Anstrengungen unternehmen muss, um die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Abschiebungshaft entweder entbehrlich oder deren Vollzug auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt wird (vgl. auch OLG Frankfurt a.M. vom 28.3.1996, Az.: 20 W 62/96).

Die Abschiebungshaft ist nur dazu bestimmt, die Abschiebung eines Ausländers zu sichern. Sie ist nicht dazu bestimmt, die Tätigkeit der Ausländerbehörde oder anderer Behörden zu erleichtern (vgl. dazu OLG Hamm 20 W 34/88; auch KG NJW 1966, 1624).

Dem Beschleunigungsgebot ist nur dann genüge getan, wenn es auch im Bereich der anderen mit der Angelegenheit befassten Behörden keine Verzögerungen gegeben hat. Diese Verzögerungen können nicht zu Lasten des Betroffenen gehen (vgl. OLG Düsseldorf InfAuslR 2008, 38).

Die beteiligten Behörden haben die Ausreise aber nicht mit der erforderlichen Beschleunigung betrieben, wobei es nicht darauf ankommt, ob den beteiligten Behörden ein Vorwurf zu machen ist.

Wie sich aus der Akte ergibt, hat die Beteiligte ein dringendes Übernahmeersuchen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 DÜ II-VO (EG) Nr 343/2003 (Bl. 49 Ausländerakte) an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 3.12.2011 gestellt.

Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beschwerdeführervertreeters hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge demgegenüber kein dringendes Übernahmeersuchen an die italienischen Behörden gerichtet, sondern nur ein Einfaches mit einer Fristsetzung von 1 Monat. Dem widerspricht das aus der Ausländerakte ersichtliche Übernahmeersuchen (Bl. 85) nicht. Wie sich aus Art 17 Abs. 2 der vorgenannten Norm ergibt, müssen in dem Gesuch die Gründe genannt werden, die eine dringende Antwort rechtfertigen. Darüber hinaus ist anzugeben, innerhalb welcher Frist eine Antwort erwartet wird. Anhaltspunkte dafür, dass das Übernahmeersuchen diese Voraussetzungen erfüllt, sind nicht gegeben. Demgemäß war davon auszugehen, dass es an der gebotenen Beschleunigung gefehlt hat.

Darüber hinaus hat das gerichtliche Verfahren zu vom Betroffenen nicht zu verantwortenden Verzögerungen geführt.

Wie sich aus dem Eildienstplan ergibt, war am 3.12.2011 – einem Sonnabend- das Amtsgericht Luckenwalde für die Anordnung der Haft als Eildienstgericht zuständig. Demgegenüber ist – offensichtlich versehentlich- ein Formular des Amtsgerichts Potsdam als Beschlussgrundlage genutzt worden. Aufgrund dieses Umstandes ist – wie der Beschwerdeführervertreter nachvollziehbar und unwiderlegt ausgeführt hat- die bei dem Amtsgericht eingereichte Beschwerde an ihn zurückgesandt worden, weil sie dort nicht habe zugeordnet werden können. Die Beschwerde sei von ihm erneut eingelegt worden und sei

aufgrund der falschen Angaben im Beschluss erst 5 Tage später dem zuständigen Gericht vorgelegt worden, nachdem sie von Gericht zu Gericht weitergeleitet worden sei.

Auch dieser Umstand führt zu einem Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot. Alle staatlichen Stellen, die im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßnahme beteiligt sind, haben die Angelegenheit mit der erforderlichen Beschleunigung zu betreiben, woran es fehlt, wenn Umstände aus der gerichtlichen Sphäre an einer Verzögerung mitwirken.

Aus vorliegenden Erwägungen war der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft. Diese ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

Baron von der Osten-
Sacken

Wulff

Jacobsen

Ausgefertigt
Decker
Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter
der Geschäftsstelle

